

tionspflicht für alle im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Gesellschaften, die nicht der Bilanzvorlagepflicht unterliegen. Die Neuregelung des Stiftungsrechtes hinsichtlich Stiftungszweck und Rechtsstellung des Stifters. Die Abschaffung von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die in der Praxis keine Bedeutung haben . . .

Aus einem Votum des Abgeordneten Dr. Peter Marxer anlässlich der Eintretensdebatte zur Gesetzesvorlage über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts in der öffentlichen Landtagssitzung vom 5. Juli 1979 – Landtagsprotokolle 1979

### **Gesetzesvorlage über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts**

Die Gesetzesvorlage über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts wird in 1. Lesung beraten und an eine Kommission zur Weiterbearbeitung überwiesen.

Kommissionsmitglieder:

- Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter, Vorsitz
- Abg. Dr. Ernst Büchel
- Abg. Dr. Wolfgang Feger
- Abg. Werner Gstöhl
- Abg. Dr. Peter Marxer

Beschlussprotokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 5. Juli 1979 – Landtagsprotokolle 1979

. . . Die Kommission trägt verschiedenen Anregungen und Vorschlägen, die anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlagen am 5. Juli 1979 vorgetragen wurden, Rechnung. Bei der Analyse und Prüfung der Regierungsvorlagen stand die Frage der Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Reformvorschläge der Regierung im Vordergrund. Dabei hat die Kommission auch die Vorschläge der seinerzeit von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe zu Rate gezogen . . .

Aus dem Bericht der Landtagskommission zur Beratung der Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts – Landtagsprotokolle 1980

. . . Wenn wir heute die Reformvorlage zum Beschluss erheben, finden Bestrebungen ihren Abschluss, die in ihren Anfängen auf Beratungen des Vereins Liechtensteiner Rechtsanwälte im Jahre 1976 zurückgehen. Es bestand damals die Meinung, dass unser Gesellschaftsrecht im Rahmen unserer freiheitlichen Rechtsordnung so reformiert werden sollte, dass Missbräuche möglichst erschwert würden. Die schon damals eingeleiteten Untersuchungen wurden bekanntlich in der Folge durch die Ereignisse in Chiasso aktualisiert. Die Tatsache, dass ein Teil jener unerfreulichen Geschäfte formal über liechtensteinische Anstalten abgewickelt worden waren, genügte, um Liechtenstein in das Sperrfeuer der Kritik geraten zu lassen. Damit fiel ein Teil der moralischen Verantwortung auf uns zurück. Insgesamt müssen sowohl die ursprünglichen Vorschläge der Regierung als auch die Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge der Kommission im Lichte der Bestrebungen gesehen werden, das liechtensteinische Gesellschaftswesen zu stärken und es gegen Missbräuche wirkungsvoll zu schützen. Beim Einbezug des Treuhandschaftsrechtes in die Reform war ausserdem das Interesse des Staates an der besseren steuerlichen Erfassung der Treuhandverhältnisse massgebend. Mit den Vorschriften über die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften in Form der Bilanzlegung und Abgabe der Vermögenserklärung wird ein Stand staatlicher Kontrolle erreicht, der in vergleichbaren Gesetzgebungen meines Wissens nicht zu finden ist . . .

Aus einem Votum des Landtagspräsidenten Dr. Karlheinz Ritter in der öffentlichen Landtagssitzung vom 15. April 1980 – Landtagsprotokolle 1980

### **Gesetzesvorlage über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, 2. und 3. Lesung**

Die Gesetzesvorlage über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts sowie die Vorlage betr. die Änderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern werden in 2. und 3. Lesung beraten und einhellig verabschiedet.

Beschlussprotokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 15. April 1980 – Landtagsprotokolle 1980

### **«Briefkastenfirmen» unter die Lupe genommen**

M. Zürich (Eigener Bericht) – Das Liechtensteiner Parlament hat ein neues Gesellschaftsrecht verabschiedet, das umgehend in Kraft tritt. Betroffen davon sind vor allem die

1980

sogen. «Briefkastenfirmen». Künftig müssen alle Gesellschaften, die einen kommerziellen Zweck verfolgen, der über die Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgeht, dem Steueramt jährlich einmal eine Bilanz vorlegen und zudem einen amtlich anerkannten Abschlussprüfer einsetzen. Beides war bisher nicht vorgeschrieben.

Schon im alten Gesetz war eine Vorschrift zu finden gewesen, nach der wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Verwaltungsmitglied einer Gesellschaft Wohnsitz in Liechtenstein haben muss. Nach dem neuen Gesetz kann dies aber kein x-beliebiger Liechtensteiner mehr sein, sondern nur mehr ein Rechtsanwalt, Rechtsanwalt, Treuhänder oder Buchprüfer. Ob das neue Gesetz, das für bereits bestehende Firmen eine Übergangsfrist bis 1983 vorsieht, Ordnung ins Liechtensteiner Briefkastenfirmenwesen bringen kann, hängt nicht zuletzt von diesem Personenkreis ab. Bisher war es nämlich nicht unüblich gewesen, dass das Liechtensteiner Geschäftsleitungsmitglied lediglich Strohmannfunktion hatte und die Geschäftsleitungskompetenz per Zession auf den eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer der Briefkastenfirma übertrug, ohne auch nur je eine Bilanz oder eine Erfolgsrechnung näher anzusehen . . .

Auf eine Revision des Liechtensteiner Gesellschaftsrechts hatte unter anderem die Schweizerische Nationalbank gedrängt. Sie hat den Abschluss eines vorgesehenen Währungsvertrages mit dem Fürstentum, in dem der Schweizer Franken schon seit Jahrzehnten die offizielle Währung ist, von einem Durchforsten der Vorschriften für die Liechtensteiner Briefkastenfirmen abhängig gemacht.

Süddeutsche Zeitung, München, 18. April 1980

### **Steuerflucht-Kolloquium beim Europarat**

(Strassburg, 6. März/wbw) – Die von den Fachexperten vorgelegten Arbeitsunterlagen wie auch die nachfolgenden Debatten zum Thema Steuerflucht und Steuerhinterziehung im Rahmen des am Freitag mittag zu Ende gegangenen Kolloquiums der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zeichneten sich auch im Verlaufe des Donnerstag durch ihr hohes fachliches Niveau aus. Als (fast) einzige, diesbezügliche «Panne» hat man hier in Strassburg allgemein den Inhalt eines Arbeitspapiers des Schweizer Gastreferenten Erich Diefenbacher empfunden. Der in Bern und Lugano domizilierte Anwalt und Steuerexperte nützte das Strassburger Forum als Pranger, an den er vor allem und fast ausschliesslich Liechtenstein stellte. Der Leiter unserer Parlamentarier-Delegation, Landtagsvizepräsident Dr. Gerard Batliner, parierte den einseitigen Vorstoss des Schweizer Gastreferenten mit einem rethorisch und fachlich brillanten Votum, das ihm den Beifall des Hauses einbrachte. Dr. Gerard Batliner (der zusammen mit Dr. Wolfgang Feger) am Strassburger Kolloquium teilnahm, wurde in seinem Auftritt vom Schweizerischen Nationalrat Walter König entscheidend unterstützt . . .

Liechtensteiner Volksblatt, 7. März 1980

### **Selbstbewusstes Auftreten**

no – . . . Der angebliche «Experte», E. Diefenbacher aus der Schweiz, benutzte die ihm zugestandene Redezeit, um Liechtenstein, sein Gesellschaftswesen und Steuersystem an den Pranger zu stellen. Dabei erwies er sich als äusserst schlechter Experte, denn er hatte von den liechtensteinischen Verhältnissen schlichtweg keine Ahnung. Die beiden liechtensteinischen Vertreter, Dr. Gerard Batliner und Dr. Wolfgang Feger, konnten die Darstellungen Diefenbachers in praktisch allen Punkten widerlegen. Dabei zeigte es sich wieder einmal, wie wichtig die Teilnahme unseres Landes an solchen Veranstaltungen sein kann, wie wichtig vor allem die Vollmitgliedschaft unseres Landes beim Europarat ist. Die beiden Liechtensteiner Landtagsabgeordneten konnten als gleichberechtigte Diskussionspartner selbstbewusst auftreten und sie taten es auch. Sie wurden in ihrem Bemühen um Richtigstellung von offiziellen Europarats-Vertretern aus der Schweiz unterstützt, die sich von den Aussagen ihres Mitbürgers distanzieren . . .

Liechtensteiner Vaterland, 13. März 1980